

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

aktuell

Ordnung für das Studienzentrum für Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

§ 1 • Zielsetzung und Status

Das Studienzentrum für Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat zum Ziel, die Lehre im Bereich der Informatik und ihrer Anwendungen zu fördern und fachbereichsübergreifend zu koordinieren. Es wird als Zentrum der Universität im Sinne des § 54 (3) HHG geführt; es ist interdisziplinär und fachbereichsübergreifend organisiert.

§ 2 • Beteiligte Einrichtungen

Dem Studienzentrum für Informatik gehören neben den in § 9 genannten Gründungseinrichtungen auf Antrag auch Mitglieder aus weiteren Fachbereichen, Institute und Einrichtungen der Universität an, in denen Fragestellungen der Informatik oder ihrer Anwendungen verfolgt und in der Lehre vermittelt werden. Die Aufnahme in das Studienzentrum lässt die Fachbereichszugehörigkeit der betroffenen Einrichtungen der Universität und deren dortige institutionelle Eingliederung unberührt. Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Vorstands des Studienzentrums über die Beteiligung von Einrichtungen im Zentrum.

§ 3 • Aufgaben

Das Studienzentrum für Informatik hat folgende Aufgaben:

- Fächerübergreifende Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung für die Lehre relevanter Bereiche der Informatik und

schließlich Didaktik und Lehrerbildung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität

- Entwicklung und Pflege informatikbezogener, fächerübergreifender Curricula
- Organisation, Koordination und Durchführung von fachbereichsübergreifenden Lehrveranstaltungen zur Informatik und ihren Anwendungsfächern in interdisziplinären Informatik-Studiengängen
- Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und der Wirtschaft in der informatikbezogenen Lehre
- Organisation von fächerübergreifenden Ringvorlesungen, Symposien, Fachtagungen, Kongressen usw. zu Themen der Informatik und ihrer Anwendungen
- Unterstützung der Universität bei der Einführung neuer informatikbezogener Lehrinhalte
- Koordination und Durchführung von Weiterbildungsangeboten zu Themen der Informatik und ihrer Anwendungen
- Unterstützung der Qualitätssicherung in fächerübergreifenden Fragen der Lehre
- Sicherung einer fächerübergreifenden Fachstudienberatung für informatikbezogene Studiengänge
- Unterstützung der Universität bei der Umsetzung ihrer e-Learning Strategie „studium digitale“
- Angebot kostenpflichtiger Weiterbildungsveranstaltungen
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit zu informatikbezogenen Studiengängen.

Das Studienzentrum erfüllt diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Informatik und den anderen Mitgliedern sowie dem Präsidium der Universität. Ferner kooperiert das Stu-

Einrichtungen im außeruniversitären Bereich, sofern diese zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben in der Lehre beitragen können.

§ 4 • Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Studienzentrums für Informatik sind die von den Gründungseinrichtungen (gem. § 9) benannten Mitglieder und wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, dessen Stellen dem Studienzentrum zugeordnet sind. Auf Antrag kann der Zentrumsvorstand nach Maßgabe von Abs. 2 folgende Mitglieder aufnehmen:

- (a) Personal, dessen Stellen dem Institut für Informatik zugeordnet sind, und
- (b) die vom jeweiligen Fachbereich bzw. der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung benannten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst, die sich an der Organisation, Koordination und Durchführung der interdisziplinären Lehrveranstaltungen zur Informatik beteiligen.
- (c) Studierende informatikbezogener Studiengänge.

(2) Die Mitgliedschaft ist an die Dauer der Mitarbeit an den Aufgaben des Studienzentrums gebunden.

(3) Der Zentrumsvorstand führt eine Mitgliederliste nach Gruppenzugehörigkeit gemäß § 8 HHG.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung gegenüber dem Zentrumsvorstand oder durch Feststellung des Zentrumsvorstandes, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind;

dies ist schriftlich mitzuteilen. § 9 HHG bleibt davon unberührt.

§ 5 • Vorstand, Wahlen, Amtszeit

(1) Die Leitung des Studienzentrums obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich aus vier Mitgliedern der Professorengruppe, darunter die Sprecherin/ der Sprecher und deren Stellvertreterin/ Stellvertreter, sowie jeweils einem Mitglied der anderen Gruppen nach § 8 (3) HHG zusammen.

(2) Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der in § 3 beschriebenen Aufgaben des Studienzentrums.

(3) Die Sprecherin/ Der Sprecher und die Stellvertreterin/ der Stellvertreter sowie die beiden weiteren Mitglieder der Professorengruppe werden von den Zentrumsmitgliedern der Professorengruppe gewählt (§ 4). Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen (§ 4) aus ihrer Mitte gewählt, wobei nur solche Personen wählbar sind, die mit dem Studienzentrum durch dort erbrachte Leistungen oder Tätigkeiten dauerhaft (für mindestens 1 Jahr) verbunden sind.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt. Der Beginn der Amtszeiten ist jeweils der 1. Juli. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Ansonsten gelten die Vorschriften der § 13 bis § 15 HHG und die der Wahlordnung der Universität entsprechend.

(6) Die Sprecherin/ Der Sprecher übernimmt den Vorsitz im Vorstand. Sie/ Er führt im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte des Studienzentrums einschließlich der Verwaltung der Mittel des Zentrums und vertritt das Zentrum nach außen. (§ 44 HHG bleibt davon unberührt.)

(7) Die Sprecherin / Der Sprecher lädt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung ein. Es gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

§ 6 • Wissenschaftlicher Beirat

Zur Beratung des Vorstands und der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Studienzentrums für Informatik und zur wissenschaftlichen Begleitung seiner Arbeit kann vom Präsidium der

Universität ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von Vorschlägen des Vorstandes und der am Studienzentrum beteiligten Fachbereiche und Einrichtungen berufen werden.

In den Beirat sollen Persönlichkeiten berufen werden, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Studienzentrums zu begutachten und zu fördern. In den Beirat sollen auch externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Wirtschaft, Medien, Politik, Lehrerbildung und Verwaltung aufgenommen werden. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung in der Aufbauphase des Studienzentrums
- Wissenschaftliche Begleitung der Arbeit des Studienzentrums
- Verbindung der universitären Informatik mit den Institutionen im wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld
- Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation
- Unterstützung des Vorstandes in der Außendarstellung des Studienzentrums
- Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten der Sprecherin bzw. des Sprechers
- Evaluation des Studienzentrums in Abständen von fünf Jahren.

Der Beirat wird vom Präsidium in Abstimmung mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher in der Regel einmal im Jahr einberufen.

Näheres regelt eine vom Präsidium zu erlassende Ordnung des Wissenschaftlichen Beirats.

§ 7 • Beteiligung des Studienzentrums an Berufungen

Die Dekanate der am Studienzentrum beteiligten Fachbereiche sollen dem Zentrumsvorstand vor Berufungsverfahren zur Besetzung von Professorenstellen, die dem Studienzentrum für Informatik angehören oder angehören sollen, Gelegenheit geben, mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission vorzuschlagen.

§ 8 • Verwaltung und Ausstattung

Das Studienzentrum richtet eine Geschäftsstelle zur Durchführung der für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nötigen Verwaltungsvorgänge ein.

§ 9 • Gründungseinrichtungen

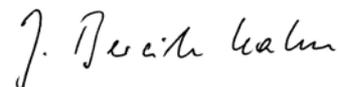
Gründungseinrichtungen sind die Professuren der informatikbezogenen Disziplinen der Fachbereiche. Hierzu zählen insbesondere

- Wirtschaftsinformatik (FB 02)
- Computer Linguistik, Angewandte romanische Linguistik (FB 10)
- Institut für Informatik (FB 12)
- Mathematische Informatik (FB 12)
- Physik der Informationstechnologie (FB 13)
- Organische Chemie und Chemische Biologie (FB 14)
- Medizinische Informatik (FB 16)
- Center for Scientific Computing (CSC)
- Hochschulrechenzentrum (HRZ)

§ 10 • Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 5. September 2005



Prof. Jürgen Bereiter-Hahn
Vizepräsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Der UniReport ist unentgeltlich. Für die Mitglieder der »Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V.« ist der Versandpreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Der UniReport erscheint in der Regel neun Mal pro Jahr mit Ausnahme der Semesterferien. Die Auflage von 15.000 Exemplaren wird an die Mitglieder der Universität Frankfurt verteilt.

Die nächste Ausgabe des UniReport (6/2005) erscheint am 26. Oktober 2005. Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe ist der 10. Oktober 2005.